

RAHMENPLAN

RECHTSKUNDE

(Kursstrukturplan)

Gymnasialer Bildungsgang

Gymnasiale Oberstufe

HESSEN



Hessisches Kultusministerium

2010

Inhaltsverzeichnis		Seite
Teil A	Grundsätze des Rechtskundeunterrichts in der gymnasialen Oberstufe	3
1	Das Fach Rechtskunde in der gymnasialen Oberstufe	3
2	Aufgaben und Ziele	3
3	Das Fach Rechtskunde und seine Grundlagen im demokratischen System der Bundesrepublik Deutschland	4
4	Didaktische Grundsätze und Arbeitsweisen	6
5	Rechtskunde im Grundkursangebot	7
Teil B	Rahmenthemen, Inhalte und Strukturen des Rechtskundeunterrichts	8
1	Rahmenthemen und ihre Strukturierung	8
2	Verbindliche Vorgaben	9
3	Umgang mit dem Rahmenplan	10
4	Rahmenthemen der Einführungsphase und der Qualifikationsphase	10
4.1	Die Einführungsphase (E1 und E2)	10
4.1.1	E1 Die Jugendlichen und das Recht – Alltagsgeschäfte und familiäre Beziehungen	11
4.1.2	E2 Bürger und Staat – Grundrechte, Strafrecht und Justiz	13
4.2	Die Qualifikationsphase (Q1 bis Q4)	17
4.2.1	Q1 Kriminalität und Strafrecht	17
4.2.2	Q2 Privatrecht	20
4.2.3	Q3 Bürgerfreiheit und Verwaltung – Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	22
	und	
	Q4 Rechtsphilosophische und rechtspolitische Aspekte – Zukunftsgestaltung	

Teil A Grundsätze des Rechtskundeunterrichts in der gymnasialen Oberstufe

1 Das Fach Rechtskunde in der gymnasialen Oberstufe

Rechtskunde ist Unterrichtsfach im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld in der gymnasialen Oberstufe und gehört zu den nicht verbindlichen Fächern.

In der Sekundarstufe I ist Rechtskunde kein Unterrichtsfach. Rechtskunde als neues Fach in der gymnasialen Oberstufe baut daher auf dem Fach Sozialkunde, dem Lernbereich Gesellschaftslehre und der Rechtserziehung als fachübergreifendem Aufgabengebiet der Sekundarstufe I auf.

Die Rechtskunde konkretisiert die fachimmanenten Aspekte und erweitert somit den für alle Schülerinnen und Schüler verbindlichen Unterricht in Politik und Wirtschaft, in dem neben anderen auch rechtskundliche Themen zu berücksichtigen sind.

Der Rechtskundeunterricht hat die Aufgabe, die Einsicht in die Gestaltung von Staat und Gesellschaft, vor allem unter dem Aspekt der rechtlich geregelten Beziehungen zwischen Individuen, Gruppen, Organisationen und Institutionen zu vermitteln.

Gleichzeitig hat der Rechtskundeunterricht die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern das Zurechtfinden im Rechtsleben zu erleichtern, ihre Teilnahme an der Gestaltung von Staat und Gesellschaft zu fördern und zur Studierfähigkeit beizutragen. Grundlagen des Rechtskundeunterrichts sind nicht nur die Rechtswissenschaften, sondern z. B. auch philosophische, ethische, historische, technische, politische, wirtschaftliche und sozialwissenschaftliche Aspekte.

Der Rechtskundeunterricht verdeutlicht den Schülerinnen und Schülern den Zusammenhang rechtlicher Regelungen mit den Fragestellungen anderer Fächer und entsprechenden Anknüpfungspunkten. Er thematisiert auch die sich beim Anwenden der Normen eröffnenden rechtsphilosophischen und rechtssoziologischen Fragestellungen zum Wesen und zu den Aufgaben des Rechts. Somit ist der Rechtskundeunterricht in der gymnasialen Oberstufe nicht darauf angelegt, fachjuristisches Propädeutikum zu sein, d. h. nur Fälle mit Hilfe von Normen zu lösen.

2 Aufgaben und Ziele

Demokratie braucht informierte und handlungsfähige, politisch mündige Bürgerinnen und Bürger. Diese haben das Recht auf Selbstbestimmung in gesellschaftlicher Verantwortung auf der Grundlage der Rechte und Pflichten in unserem Staatswesen.

Die Schulen tragen dazu bei, dass die Schülerinnen und Schüler ihre Persönlichkeit in der Gemeinschaft entfalten können.

Die Schulen haben den Auftrag, dabei mitzuwirken, dass die Schülerinnen und Schüler befähigt werden, staatsbürgerliche Verantwortung zu übernehmen und sowohl durch individuelles Handeln als auch durch die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen mit anderen zur demokratischen Gestaltung des Staates und einer gerechten, freien und friedlichen Gesellschaft beizutragen.

Der Rechtskundeunterricht zielt darauf ab, Schülerinnen und Schüler mit den Besonderheiten und dem eigenen Wert des Gesetzes vertraut zu machen und den Sinn der Bindung an das Gesetz zu vermitteln. Sie sollen erkennen, welche Bedeutung der Legalität individuellen und staatlichen Handelns für das Funktionieren einer Gesellschaft zukommt.

Das Fach Rechtskunde folgt dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule, wie er in Anerkennung der Wertordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen im Hessischen Schulgesetz verankert ist.

Der Rechtskundeunterricht soll die Schülerinnen und Schüler befähigen,

- sich durch Erlernen und Erleben demokratischer Werte und der durch diese bestimmten Grundprinzipien der Rechtsordnung für die Grundwerte der Verfassung einzusetzen,
- für die Erhaltung der Rechtsordnung und für ihre Fortentwicklung auf den durch die Verfassung vorgesehenen Wegen einzutreten; hierzu ist es notwendig, eigene Interessen, die Solidarität und die Interessen des Gemeinwohls zu erkennen, zu unterscheiden und begründet abzuwägen,

- den Zusammenhang von Konsens und Konflikt zu erkennen und die Normen und Institutionen der Rechtsordnung in diesem Sinne als System zur Regelung von Interessenkonflikten zu verstehen,
- das Recht als historisch bedingt und in seiner Entwicklung als niemals abgeschlossen zu erkennen und sich für die Fortentwicklung des Rechts im Rahmen der demokratischen Grundordnung und innerhalb des Spannungsverhältnisses von Legalität und Legitimität einzusetzen,
- Bedingungen und Voraussetzungen des Wandels von Wertvorstellungen und zur Veränderung des Rechts zu hinterfragen und unterschiedliche Erklärungsansätze zu diskutieren,
- den Umgang mit Normen und Institutionen des Rechtssystems zu reflektieren; dies erfordert Einsicht in die wichtigsten Funktionen und Grundprinzipien des Rechts- und der Justizorganisation.

Diese rechtlich reflektierte Handlungsfähigkeit setzt voraus, dass die Schülerinnen und Schüler

- grundlegende Ordnungsprinzipien der Justiz kennen: die wichtigsten Gerichtszweige, den Instanzenweg sowie Zugangsvoraussetzungen zu Beratungsorganen (Rechtsanwälte, Steuerberater, Finanzgericht, Verbände, öffentliche Rechtsberatung),
- die Normenhierarchie der Rechtsordnung, die im deutschen Recht von Artikel 1 Grundgesetz bis zu einzelnen Verwaltungsakten reicht, in ihren Grundzügen kennen lernen, wie rechtliche Normen (Gesetze) formuliert sind und wie diese Kodifikation (abstrakt-generell) die Fachsprache der Juristen prägt,
- an typischen Beispielfällen Sachverhalte den Tatbestandsmerkmalen der Rechtsnormen zuordnen, sie entsprechend subsumieren und erkennen, warum die Subsumtion bei gleichem Sachverhalt zu unterschiedlichen Ergebnissen führen kann,
- lernen, wie Rechtsansprüche begründet und durchgesetzt werden können, wer die Beweislast trägt und welche Rechtsmittel zur Verfügung stehen.

Diese Ziele der Rechtskunde sind,

- in grundlegende Sachverhalte, Problemkomplexe und Strukturen des Faches einzuführen,
- wesentliche Arbeitsmethoden des Faches zu vermitteln, bewusst und erfahrbar zu machen,
- Zusammenhänge im Fach und über dessen Grenzen hinaus in exemplarischer Form erkennbar werden zu lassen.

3 Das Fach Rechtskunde und seine Grundlagen im demokratischen System der Bundesrepublik Deutschland

Der Unterricht soll verdeutlichen:

- Recht und Gesetz sind Ausdruck staatlichen Ordnungswillens
Als Ergebnis parlamentarischer Mehrheitsentscheidungen spiegeln Gesetze auch die Wirksamkeit der auf das Gesetzgebungsverfahren einwirkenden gesellschaftlichen Kräfte wider. Unbeschadet des durch die Grundrechte vorgesehenen Minderheitenschutzes wird indessen auch von den Mitgliedern und Gruppen der Gesellschaft, die ihre Interessen nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt sehen, erwartet, dass sie bestehende Rechte als für sich verbindlich anerkennen. Die Einhaltung von Recht und Gesetz kann nicht dem Belieben des Einzelnen oder relevanter Gruppen überlassen bleiben und wird ggf. durch Sanktionen erzwungen. Dies gilt auch für politische Aktivitäten, die auf Veränderung der Rechtsordnung drängen. Sie sind auf den gesetzlich vorgesehenen parlamentarischen Weg verwiesen. Den Schülerinnen und Schülern kann dabei vermittelt werden, dass es eine Vielzahl legaler Möglichkeiten der Einflussnahme auf den Meinungs- und Willensbildungsprozess in der Demokratie gibt.
- Recht und Gesetz sind rationale Ordnungsinstrumente.
Der Unterricht in Rechtskunde soll insbesondere dazu beitragen, Rechtsfremdheit abzubauen und Recht und Gesetz als rationale Ordnungsinstrumente zu begreifen und mit ihnen umgehen zu lernen. Deshalb müssen die Lernprozesse im Unterricht so angelegt sein, dass sie ein rational bestimmtes

Verhältnis der Schülerinnen und Schüler zur Rechtspflege und anderen Institutionen des Staates aufbauen und ihnen den Umgang mit den Erscheinungsformen des Rechtslebens erleichtern. Rechtskundeunterricht kann zum Abbau von Mystifizierungen beitragen und durch die Vermittlung von Kenntnissen und wichtigen Funktionen des Rechtssystems (Formvorschriften, Beweislast, Fristen) Missverständnissen vorbeugen und Ängste abbauen helfen. Dabei darf der Unterricht aber bestehende Schwierigkeiten im Verhältnis von Bürger und Justiz (z. B. komplizierte Sprache, schwer durchschaubare Verfahrensweisen, Verfahrensrituale und unter Umständen hohe Verfahrenskosten) nicht überspielen.

In der zunehmend verwalteten Welt sollte auch bewusst werden, welche Bedeutung die Befugnis hierarchisch organisierter Instanzen zur Auslegung von Vorschriften und Regelungen aller Art hat (Gesetze, Verordnungen, allgemeine Geschäftsbedingungen, Vereins- und Parteisatzungen usw.). Die Schülerinnen und Schüler sollen befähigt werden, Möglichkeiten alternativer Auslegung gesetzlicher, administrativer und vereinbarter Regelungen aller Art zu erkennen und zu entwickeln. Sie sollen lernen, nach Instanzen, denen jeweils die Aufgabe der Interpretation im Sinne einer vorläufigen oder verbindlichen Entscheidung zukommt, zu fragen und diese aufzuzeigen. Außerdem soll ihnen die Einsicht vermittelt werden, dass die Bürgerinnen und Bürger sich nicht scheuen sollen, wichtige Fälle richterlich überprüfen zu lassen.

- Recht und Gesetz sind Ausdruck der gesellschaftlichen Verhältnisse. Einstellungen zum Recht werden auch durch Aussagen über Wesen und Funktion des Rechts beeinflusst. Abstrakte theoretische Überlegungen sollten hierzu nicht im Vordergrund stehen. Dennoch sind Grundpositionen und Kontroversen zum Verständnis von Recht in Zusammenhang mit der systematischen Vermittlung von Rechtskenntnissen aufzuzeigen. Dadurch macht der Unterricht deutlich, dass Recht einerseits Ausdruck gesellschaftlicher Verhältnisse ist, dass Recht aber auch die Gesellschaft gestaltet, dass es sich also von den gesellschaftlichen Vorgängen nicht trennen lässt.

Rechtsphilosophische und rechtssoziologische Probleme und Einsichten sollen nach dem exemplarischen Prinzip herausgearbeitet werden.

- Recht und Gesetz sind bestimmt von den Prinzipien des demokratischen und sozialen Rechtsstaats. Wesentliches Ziel des Rechtskundeunterrichts ist es u. a., den Schülerinnen und Schülern die dem Grundgesetz und der Hessischen Verfassung zugrundeliegenden Wertvorstellungen zu vermitteln. Tragende Verfassungsprinzipien – wie z. B. Wahrung der Grundrechte Menschenwürde, Rechtsstaatlichkeit, Privatautonomie, Sozialstaatlichkeit – prägen alle Rechtsgebiete; sie gewinnen dadurch unmittelbare Bedeutung für die persönliche Lebensgestaltung.

Das Recht wird heute vorwiegend als soziales und politisches Phänomen verstanden. Dieses Verständnis schließt den staatlich gesetzten Geltungsanspruch des Rechts ebenso ein wie die Anerkennung der Menschenrechte. Von den Kernbereichen unserer Rechtsordnung abgesehen, unterliegt das Recht dem historischen und gesellschaftlichen Wandel und damit der Veränderung von Wertvorstellungen, Interessen- und Machtkonstellationen.

Für den Unterricht bedeutet dies, dass Schülerinnen und Schüler eine Vorstellung von der sich aus dieser Wechselwirkung von gesellschaftlichen Verhältnissen und Normen ergebenden Dynamik der Rechtsentwicklung in modernen Gesellschaften gewinnen sollen. Damit sie sich als Bürgerinnen und Bürger an der Fortentwicklung des Rechts beteiligen können, muss auch der Entstehungsprozess des Rechts thematisiert werden. Dabei sollen die Schülerinnen und Schüler lernen und begründen können, dass die Grundsätze der Artikel 1 und 20 in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 3 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (Menschenwürde, Demokratieprinzip, Rechtsstaatsprinzip, Sozialstaatsprinzip, Bundesstaatlichkeit und Gewaltenteilung) nicht verändert werden dürfen. Recht und Gesetz entstehen durch die Verfahren, die der demokratische und soziale Rechtsstaat im Kräftefeld der Gewaltenteilung vorsieht. Dem Bundesverfassungsgericht kommt hierbei eine entscheidende Bedeutung zu.

4 Didaktische Grundsätze und Arbeitsweisen

Der Lernprozess muss im Rechtskundeunterricht so gestaltet werden, dass er über vorwiegend oder ausschließlich nachvollziehendes Verstehen rechtlicher Prinzipien und geltender Einzelregelungen hinführt zu einem kritischen Verständnis des Rechts.

Über einen so gestalteten Unterricht sollen Schülerinnen und Schüler kompetent und urteilsfähig werden, befähigt werden, an der öffentlichen Meinungsbildung über Tradierung der Rechtsordnung oder Veränderung von Teilen der Rechtsordnung teilzuhaben.

Das Fach Rechtskunde erfordert ein Unterrichtskonzept, das die Erfahrungen und Interessen der Schülerinnen und Schüler, die gesellschaftlich-politischen Bedingungen und Entwicklungen und die Anwendung der begrifflichen und systematischen Lösungsbeiträge der Rechtswissenschaft miteinander verbindet.

Für den Rechtskundeunterricht haben die folgenden didaktisch-methodischen Kategorien grundsätzliche Bedeutung: Wissenschaftsorientierung, Handlungsorientierung/Berufsorientierung, Schülerorientierung, Problemorientierung sowie fachübergreifendes und fächerverbindendes Arbeiten.

Wissenschaftsorientierung

trägt dem Erfordernis Rechnung, dass die Schülerinnen und Schüler über die wissenschaftlichen Kategorien und Methoden sowie die unterschiedlichen theoretischen Interpretationsansätze Kenntnisse erwerben müssen, um einen Zugang zur spezifischen Problemwahrnehmung und den spezifischen Problemlösungsverfahren zu finden. Es werden Materialien zur selbstständigen Erarbeitung von Lösungen von Rechtsproblemen zugrunde gelegt.

Wissenschaftsorientierung erfordert eine Reflexion der Fachsprache in juristischen Argumentationszusammenhängen ebenso wie eine Einsicht in das regelgebundene Entscheidungsverfahren. Wissenschaftsorientierung bedeutet auch, dass rechtssoziologische, rechtshistorische und rechtsphilosophische Erkenntnisse und Diskussionen Berücksichtigung finden.

Handlungs- und Berufsorientierung

stärken die Lernmotivation und fördern die Lernerfolge.

Die Bedingungen und Probleme von Entscheidungen in einem rechtlich geordneten Kontext sollen u. a. unter dem Aspekt sozialen Handelns aufgegriffen werden. Der Rechtskundeunterricht soll den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit eröffnen, an außerschulischen Lernorten (Gerichte, Behörden, etc.) die Praxis des Rechts zu erkunden.

Darüber hinaus unterstützt der Rechtskundeunterricht die Berufsorientierung; Tätigkeiten in privaten und öffentlichen Bereichen der Rechtsanwendung und Rechtsentwicklung werden verdeutlicht.

Die Schülerinnen und Schüler sollen an der Planung und Gestaltung des Unterrichts beteiligt werden. Auf der Grundlage der Kenntnisse von Rechtsnormen und institutionellen Gegebenheiten sowie von Interessenkonflikten sollten Entscheidungs- und Planspiele in den Unterricht einbezogen werden.

Schülerorientierung

stellt sicher, dass Einstellungen und Orientierungen der Schülerinnen und Schüler in den Unterricht einfließen. Theorie und Praxis des Rechtswesens sind ihnen in der Regel fremd oder werden nur verzerrt wahrgenommen; Kontakte mit Organen des Rechtssystems werden gemieden, sie sind angstbesetzt. Das Verständnis des Rechts bei Schülerinnen und Schülern ist dadurch bestimmt, dass das justizförmig geordnete Verfahren Entscheidungen quasi automatisch legitimiert und so der Kritik entzieht. Darüber hinaus beschränken sich der Begriff des Rechts und das Interesse von Schülerinnen und Schülern meist auf strafrechtliche Aspekte. Schülerorientierung bedeutet somit vorrangig, die zunächst begrenzte Wahrnehmungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler durch Kenntniserwerb zu erweitern und eine differenzierte Betrachtungsweise zu vermitteln, indem das Spektrum unterschiedlicher Interessen und Sichtweisen aufgearbeitet wird. Dieser Aspekt rückt den kognitiven Bereich in den Vordergrund. Aus dem vorwiegend affektiven Bereich fließen Einstellungen und Orientierungen der Schülerinnen und Schüler dann in den Unterricht, wenn ein Raster von Kenntnissen über das Gesetz, das Verfahren und Institutionen sowie von Interessenbegründungen erarbeitet worden ist. Schülerorientierung erzeugt dann Bestätigung und Selbstbewusstsein, Betroffenheit und zusätzliche Lernmotivation und fördert die Zusammenarbeit in der Gruppe.

Problemorientierung

im Rechtskundeunterricht bedeutet zunächst das Untersuchen und Lösen von Fällen mit jeweiliger exemplarischer Bedeutung. Fälle sollten nicht nur als Einstieg oder Aufhänger verwendet werden; sie sind vielmehr so oft wie möglich Gegenstand des Unterrichts. Fälle sind Entscheidungsprobleme von exemplarischer Bedeutung, durch deren Bearbeitung die Schülerinnen und Schüler übertragbare Erkenntnisse gewinnen. Die Fallmethode ist besonders geeignet, Schülerorientierung und Wissenschaftsorientierung zu verbinden.

Dem Grundsatz der Problemorientierung wird der Unterricht allerdings nicht gerecht, wenn das Fallprinzip zum Zufallsprinzip wird und spontan beliebige Rechtsfälle aus der Praxis aufgegriffen werden.

Problemorientierung erfordert, dass die Fallbeispiele vor dem Hintergrund übergeordneter Lernziele und Leitfragen der Rechtskundedidaktik ausgewählt werden. Problemorientierung und exemplarisches Prinzip erfordern weiterhin, dass das Rechtsproblem, das an einem Fallbeispiel diskutiert wird, im Zusammenhang steht mit gesellschaftlich-politischen Problemen, die den Schülerinnen und Schülern bekannt sind oder bekannt gemacht werden. Daraus folgt, dass Problemorientierung im Rechtskundeunterricht nicht bedeuten kann, die Untersuchung auf die typischen fachjuristischen Fragen nach Tatbestand und Rechtsfolge zu beschränken. Eine problemorientierte Erarbeitung rechtskundlicher Begrifflichkeit und Systematik erfordert auch fachübergreifendes und fächerverbindendes Arbeiten.

Fachübergreifendes und fächerverbindendes Arbeiten verdeutlicht den Schülerinnen und Schülern den Zusammenhang der Regelungsaufgaben des Rechts mit gesellschaftlichen und technischen Entwicklungen und damit verbundenen politischen Gestaltungsaufgaben. Damit erhalten Beiträge aus einer Vielzahl von Fächern des Oberstufenunterrichts für die Rechtskunde Bedeutung. Fachübergreifendes und fächerverbindendes Arbeiten stützt den für die allgemeine Hochschulreife erforderlichen Aufbau strukturierten und vernetzten Wissens, sichert den Blick für Zusammenhänge, fördert die hierfür notwendigen Arbeitsformen, z. B. durch vielfältige Formen projektorientierten Lernens und ergänzt das fachliche Lernen.

5 Rechtskunde im Grundkursangebot

Der Rechtskundeunterricht – gemäß der Verordnung für die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung in der jeweils gültigen Form als Grundkursangebot – vermittelt grundlegende wissenschaftspropädeutische Kenntnisse und Einsichten in fachinhaltliche Schwerpunkte und Methoden. Die Grundkurse führen in grundlegende Sachverhalte, Problemkomplexe und Strukturen des Faches ein und vermitteln wesentliche Arbeitsmethoden, machen sie bewusst und erfahrbar. Sie sollen Zusammenhänge in der Rechtskunde und über ihre Grenzen hinaus in exemplarischer Form erkennbar werden lassen.

Teil B Rahmenthemen, Inhalte und Strukturen des Rechtskundeunterrichts

1 Rahmenthemen und ihre Strukturierung

Die Rahmenthemen und ihre Zuordnung zu den Halbjahren der Einführungsphase und der Qualifikationsphase erfolgt aufgrund inhaltlicher Zusammenhänge und zur Sicherung der Sequentialität und Kontinuität des Lernprozesses.

<u>Halbjahr</u>	<u>Rahmenthemen</u>
E1	Die Jugendlichen und das Recht – Alltagsgeschäfte und familiale Beziehungen –
E2	Bürger und Staat – Grundrechte, Strafrecht und Justiz –
Q1	Kriminalität und Strafrecht
Q2	Privatrecht
Q3	Bürgerfreiheit und Verwaltung – Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts –
Q4	Rechtspolitische und rechtsphilosophische Aspekte – Zukunftsgestaltung –

Die einzelnen Rahmenthemen werden durch im Text vorangestellte didaktisch-methodische Überlegungen erläutert und durch thematische Kernbereiche und diesen zugeordnete Stichworte inhaltlich konkretisiert.

Die **didaktisch-methodischen Überlegungen** nehmen die allgemeinen didaktischen Grundsätze auf und konkretisieren sie hinsichtlich des jeweiligen Rahmenthemas.

Es werden dargelegt:

- die Stellung des Rahmenthemas innerhalb der Sequentialität und Kontinuität der Kursabfolge,
- die Lernrelevanz des Rahmenthemas für die Schülerinnen und Schüler,
- die rechtskundlichen und fachübergreifenden Zusammenhänge, die die Auswahl der thematischen Kernbereiche bestimmen.

Die **thematischen Kernbereiche** konkretisieren die Rahmenthemen durch die Angabe unterschiedlicher Inhalte und rechtswissenschaftlicher Bezüge. Die **Stichworte** greifen die didaktischen Intentionen des jeweiligen thematischen Kernbereichs auf und beschreiben den möglichen Horizont der Erschließung. Die Stichworte und deren Zuordnung erheben weder Vollständigkeitsanspruch noch haben sie Ausschlusscharakter.

Darüber hinaus werden Hinweise zu **fachübergreifendem und fächerverbindendem** Arbeiten gegeben.

2 Verbindliche Vorgaben

Verbindlich sind:

- die Rahmenthemen und ihre Zuordnung zu den Kurshalbjahren,
- die thematischen Kernbereiche, wobei nicht alle Inhalte in gleicher Intensität behandelt werden können. Die Erschließung des jeweiligen thematischen Kernbereichs soll deshalb durch Schwerpunktsetzungen, auch unter Einbeziehung aktueller Fragen, erfolgen.
Nicht verbindlich ist für die Unterrichtsplanung die Reihenfolge, in der die Inhalte der thematischen Kernbereiche aufgeführt sind.
Nicht verbindlich ist die Zuordnung einiger thematischer Kernbereiche zu Kurshalbjahren. Hierauf wird in den entsprechenden didaktisch-methodischen Überlegungen hingewiesen.

Verbindlich mit der Möglichkeit der Auswahl:

- Die Stichworte geben in ihrer Gesamtheit wichtige Hinweise zur Konkretisierung der thematischen Kernbereiche, es ist aus ihnen auszuwählen, andere können hinzugenommen werden.

Die **fachübergreifenden und fächerverbindenden** Hinweise haben Anregungscharakter und sind bei der Unterrichtsplanung entsprechend zu berücksichtigen.

Das Schulcurriculum für das Fach Rechtskunde ist auf der Grundlage dieses Rahmenplanes und unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten, der angemessenen didaktischen Reduktion und der Exemplarität der gewählten Schwerpunkte zu erarbeiten. Die Anforderungsbereiche (vgl. Fachspezifische Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung) – Wiedergabe von Sachverhalten, Beschreibung und Verwendung gelernter und geübter Arbeitstechniken, selbstständiges Auswählen und Analysieren sowie selbstständiges Begründen, Folgern und Werten – müssen in entsprechenden Arbeitsschritten stetig aufbauend von der Einführungsphase bis zum Ende der Qualifikationsphase unterrichtlich berücksichtigt werden.

Die Notwendigkeit, den Schülerinnen und Schülern Orientierungshilfen für die Berufswahl nach dem Abschluss ihrer schulischen Laufbahn zu geben, ist schulcurricular zu berücksichtigen. Der Rechtskundeunterricht bietet durch die Praxisnähe seiner Themen an vielen Stellen die Möglichkeit, die mit den Entscheidungsproblemen und Institutionen verbundenen Berufsrollen zu verdeutlichen, und bereitet dadurch in besonderem Maße auf das zukünftige Berufsleben vor.

Unabhängig von der Abfolge der Inhalte und der Schwerpunktbildung bei der Unterrichtsgestaltung bilden die von der Kultusministerkonferenz beschlossenen „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (Unterrichtsfach Recht) die Grundlage für den Unterricht und erfordern nachfolgende Fähigkeiten und Kenntnisse:

- Grundlagen, Entwicklungen und Funktionen des Rechts
- Ansprüche und deren Durchsetzung
- Eigentum und Vertrag
- Der Mensch als Staatsbürger
- Der Mensch in Ehe und Familie
- Der Mensch im Wirtschafts- und Arbeitsleben
- Der Strafanspruch des Staates

Diese Lern- und Prüfungsbereiche in der Abiturprüfung gemäß der vorgenannten Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung „Recht“ sind durch die Fachspezifischen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung in hessisches Recht umgesetzt. Diese Lern- und Prüfungsbereiche stellen keine didaktische Strukturierung der Kursinhalte in der gymnasialen Oberstufe dar. Die Aufgabe der didaktischen Strukturierung erfüllt der Rahmenplan. Er ordnet die Inhalte, die für die Abiturprüfung als Lern- und Prüfungsbereiche zur Verfügung stehen müssen, jeweils verbindlichen Rahmenthemen mit entsprechenden thematischen Kernbereichen zu.

3 Umgang mit dem Rahmenplan

Der Rahmenplan ist die Grundlage für die Erstellung eines Schulcurriculums. Er lässt Gestaltungsspielräume für die pädagogische Kreativität der Lehrerinnen und Lehrer, für die Mitwirkungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler ebenso wie für die Planungen der Fachkonferenzen. Er ermöglicht somit auch fachübergreifende und fächerverbindende Abstimmungen mit den Schulcurricula anderer Fächer und Kooperation in Einzelprojekten. Bei der Erstellung des Schulcurriculums ist die Kooperation mit den Fachkonferenzen der Bezugsfächer (Gemeinschaftskunde, Geschichte, Sozialwissenschaften, Religion und Ethik) von besonderer Bedeutung. Die Gestaltungsspielräume ermöglichen es auch, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende schulspezifische Unterrichtskonzeptionen für die einzelnen Halbjahre zu entwickeln.

Wird Rechtskunde wegen begrenzter Kapazitäten oder zu geringer Nachfrage durch die Schülerinnen und Schüler nicht während sechs Halbjahren unterrichtet, dann trägt die Fachkonferenz dem durch ein reduziertes Kursangebot Rechnung. Wird z. B. in der Einführungsphase kein Rechtskundeunterricht angeboten, dann sollten im Interesse einer sinnvollen Sequentialität und Kontinuität des Lernprozesses die thematischen Kernbereiche, die der Rahmenplan als Elemente einer allgemeinen Rechtslehre für die Einführungsphase vorsieht, eine angemessene Beachtung im Unterricht der Kurshalbjahre Q1 und Q2 finden. Wird Rechtskunde nur in der Einführungsphase unterrichtet, dann beschreiben die thematischen Kernbereiche für die Einführungsphase einen weiten Rahmen für die Gestaltung und Schwerpunktsetzung durch die Fachkonferenz. Die Zielsetzung einer allgemeinen Grundlegung ist in diesem Falle mit der didaktisch gebotenen Exemplarität zu verbinden.

4 Rahmenthemen der Einführungsphase und der Qualifikationsphase

Die Abfolge der Rahmenthemen in der Einführungsphase und der Qualifikationsphase trägt der Tatsache Rechnung, dass Rechtskunde – als nicht verbindliches Fach der gymnasialen Oberstufe – von einem Teil der Schülerinnen und Schüler nur in der Einführungsphase gewählt wird. Sie erhalten in der Einführungsphase einen Überblick über fast alle Rahmenthemen, allerdings im Sinne einer orientierenden und informierenden Einführung und Grundlegung.

Einerseits enthält also die Einführungsphase ein weitreichendes und vielfältiges Spektrum thematischer Kernbereiche, andererseits muss der Rahmenplan für die Qualifikationsphase alle verbindlichen inhaltlichen Schwerpunkte berücksichtigen.

Daraus folgt, dass sowohl in der Einführungs- als auch in der Qualifikationsphase vergleichbare Schwerpunkte enthalten sind. Dies soll – bei kontinuierlichem Rechtskundeunterricht von E1 bis Q4 – nicht zu Wiederholungen, sondern zu gebotener Grundlegung, Vertiefung und Erweiterung der Grundkenntnisse führen. Im diesem Sinne geben die Stichworte zu den thematischen Kernbereichen Hinweise.

4.1 Die Einführungsphase (E1 und E2)

Die beiden Halbjahresthemen sind durch wichtige Inhalte einer allgemeinen Rechtslehre als Einheit zu sehen. Es geht darum, diese wichtigen Inhalte einer allgemeinen Rechtslehre an Beispielfällen, die verschiedenen Gebieten des privaten und öffentlichen Rechts zuzuordnen sind, zu thematisieren.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten in der Einführungsphase einen ersten Überblick über die Systematik und die Arbeitstechniken des Rechtswesens und erkennen den Zusammenhang von Rechtsnormen und gesellschaftlichen Bedingungen auch in historischer Perspektive. Teile dieses „Überblicks“, z. B. das Strafrecht, werden daher in der Qualifikationsphase zur Vertiefung und breiteren Grundlegung nochmals aufgegriffen.

Folgende Aspekte einer allgemeinen Rechtslehre werden als thematische Kernbereiche in der Einführungsphase behandelt:

- Die Sprache des Rechts und der Aufbau von Rechtsnormen, Entscheiden nach Regeln: Subsumtion
- Rechtsentstehung im System der Gewaltenteilung
- Naturrecht und positives Recht
- Die Normenhierarchie der Rechtsordnung
- Die Systematik der Rechtsordnung
- Die Organisation des Gerichtswesens
- Vergleich von Zivilprozess und Strafprozess

Die Zuordnung dieser thematischen Kernbereiche einer allgemeinen Rechtslehre zu den Halbjahren ist nicht verbindlich. Allerdings ist das Subsumtionsverfahren in beiden Halbjahren unverzichtbar.

Neben dem Erwerb von Kenntnissen in diesen thematischen Kernbereichen geht es in der Einführungsphase um die Verknüpfung rechtlich relevanter Lebensaspekte mit dem Erfahrungshorizont der Schülerinnen und Schüler. Im ersten Halbjahr werden im Sinne dieser Intention wichtige privatrechtliche Aspekte der Lebenssituation der Jugendlichen erschlossen. Hier werden grundlegende Kenntnisse über das Recht und seine Anwendung erworben. Im zweiten Halbjahr können wichtige Aspekte des für Schülerinnen und Schüler weniger erfahrungsnahen Rechtsverhältnisses zwischen Bürgerin und Bürger und öffentlicher Gewalt behandelt werden.

Bei der Einführung in die Rechtskunde erhalten auch rechtshistorische Aspekte die gebotene Bedeutung.

Für fachübergreifendes und fächerverbindendes Lernen eröffnen sich viele Perspektiven der Koordination/Kooperation mit dem Geschichts- und Politik und Wirtschaftsunterricht. Am Beispiel des Wandels von Normen des Straf-, Zivil-, Arbeits- und Staatsrechts sollten Aspekte der Entwicklung dieser Rechtsgebiete im politisch-historischen Kontext thematisiert werden.

Die Nutzung außerschulischer Lernorte ist für die Einführung in die Rechtskunde von großer Bedeutung. Hier entsteht aus der Anschauung der Institution und der Lebenspraxis die Möglichkeit des Zugangs zu den Verfahrensprinzipien und Systematisierungen des Rechtswesens. Besondere Bedeutung kommt dem Gerichtsbesuch zu, der allerdings einer eingehenden Vorbereitung bedarf, um für den Lernprozess fruchtbar zu werden. Darüber hinaus können Rechtsexperten aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen in den Unterricht eingeladen werden.

Sie können über ihr jeweiliges Arbeitsgebiet berichten und dabei die Probleme und Grundsätze ihrer Arbeit erläutern (z. B. Anwalt, Jugendrichter, Zivilrichter, Familienrichter, Verbandsjurist, Gewerkschaftssekretär, Vertreter der Polizei, Personalratsmitglied, Vertreter des Bauamtes und/oder des Ordnungsamtes). Gegebenenfalls kann auch ein Jurist aus der Schulverwaltung zu einer aktuellen Streitfrage gehört werden, von der die Schüler berührt sind.

4.1.1 E1 Die Jugendlichen und das Recht – Alltagsgeschäfte und familiale Beziehungen

Didaktisch-methodische Überlegungen

Schülerinnen und Schüler der Einführungsphase sind Jugendliche, die in die Gesellschaft hineinwachsen und sich auf der Schwelle zum Rechtsstatus des Erwachsenen befinden. Damit eröffnet sich ihnen ein Fragenhorizont, der die gesellschaftlichen Gegebenheiten und die gesellschaftlichen Normen betrifft, die diese Gegebenheiten entscheidend prägen. Die Funktion des Rechts für die Gestaltung der Lebenszusammenhänge, für die Schaffung von Rechten und Pflichten in den Geschäften des Alltags werden zu einem wichtigen Lerngegenstand für Schülerinnen und Schüler kurz vor Erreichen der Volljährigkeit, der erhöhten Strafmündigkeit und der Erlangung des Wahlrechts.

Der Unterricht in E1 ist in besonderem Maße schülerorientiert. Die Fragestellungen und Fallbeispiele berücksichtigen den Erfahrungsbereich der Schülerinnen und Schüler: Am Beispiel der verschiedenen Verträge, die den Alltagsgeschäften Jugendlicher zugrunde liegen, kann die Bedeutung des Rechts für den Ausgleich konfligierender Interessen und für die Rechtsstellung des Einzelnen erkannt werden.

Die Rechtsstellung des Jugendlichen interessiert die Schülerinnen und Schüler vor allem auch im Hinblick auf familienrechtliche Abhängigkeiten. Fragenkreise eröffnen sich unter den Stichwörtern Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Personensorge (z. B. Aufsichtspflicht, Umgangsverbote), Vermögenssorge und den möglichen Konflikten bei der Ausbildungs- und Berufswahl.

In E1 kommt es vorrangig darauf an, dass den Schülerinnen und Schülern die vielfältigen Berührungspunkte mit dem Recht und mit rechtlich geregelten Verfahrensweisen bewusst gemacht und in ihrer Problematik erörtert werden.

Wichtigstes Lernziel ist die Einsicht, dass nahezu alle Lebensbereiche rechtlich geordnet sind; daher sind heute Bereitschaft und Fähigkeit zu sachangemessenem Umgang mit rechtlich geregelten Verfahren grundlegende Qualifikationen des Staatsbürgers.

Auch ohne weiterreichende begriffliche Ausdifferenzierung der juristischen Fachsprache geht es hier darum, grundlegende Kenntnisse der juristischen Arbeitsweise zu vermitteln. An überschaubaren Fällen sollen die Schülerinnen und Schüler den Zusammenhang verstehen und praktisch anwenden können, der durch die Begriffe Sachverhalt, Tatbestand, Rechtsfolge und Subsumtion umrissen ist.

Eine Untersuchung der Sprache des Rechts, der Bedingungen, der Entstehung und Anwendung dieser besonderen Fachsprache ist einem thematischen Kernbereich zugeordnet. Es eröffnen sich rechtssoziologische und rechtshistorische Perspektiven, wenn an Textbeispielen der Wandel der Kodifikationsformen vom kasuistischen zum abstrakt-generellen Typus untersucht wird.

Auch werden in der Einführungsphase erste Fragen der Rechtsphilosophie (Recht und Moral, positives und überpositives Recht) und der Rechtspolitologie (Rechtsentstehung, Legitimation) angesprochen. Grundzüge des Verfahrensrechts sind jeweils im Zusammenhang der Einführung in ein Rechtsgebiet zu bearbeiten; sie sollten auch vergleichend im Rahmen einer Synopse gewürdigt werden. Gesichtspunkte dabei sind u. a. Rechtsstaatlichkeit und Prozessmaximen.

Fachübergreifende und fächerverbindende Aspekte, z. B.:

Deutsch	Fachsprachen: Juristendeutsch
Politik und Wirtschaft	Die Rechtsstellung des Jugendlichen in der Familie als Sozialisationsinstanz Die Stellung der Frau und des Kindes in der Familie Das Recht als eine Erscheinungsform sozialer Normen Legitimation durch Verfahren – Gesetzgebung im demokratischen Prozess
Geschichte	Industrielle Revolution – Privatautonomie als Voraussetzung einer modernen Erwerbsgesellschaft Wandel der Familienstruktur und der Rechtsstellung der Frau Frauenwahlrecht Legitimation des Rechts in vormodernen Gesellschaften
Religion, Ethik	Das Verhältnis von religiösen Geboten und staatlichen Gesetzen aus der Sicht der Weltreligionen, insbesondere von Judentum, Christentum und Islam
Philosophie	Recht und Moral, Legitimation von Normen
Naturwissenschaftliche Fächer	Neue Technologien – sofern sie neue Gefahren mit sich bringen – erfordern rechtliche Regelungen.

E1 Die Jugendlichen und das Recht – Alltagsgeschäfte und familiale Beziehungen

Thematische Kernbereiche:

Stichworte:

Privatrecht	Vertragsabschluss, Vertragsarten (z. B. Kaufvertrag) Rechtsmängel, Sachmängel, Leistungsstörungen Rechtssubjekte und Rechtsgeschäfte Entstehungsbedingungen und Menschenbild des BGB, Bedeutung, Entwicklung und Grenzen der Vertragsfreiheit Vertragsfreiheit: Konstitutives Prinzip des liberalen Gesellschafts- und Staatsideals Einschränkung der Vertragsfreiheit durch Rechtsprechung und Gesetzgebung im 20. Jahrhundert: Ursachen, Formen, Folgen; Schutzgesetze (z. B. Mieterschutz, Jugendschutz, Jugendarbeitsschutz, Mutterschutz, Kündigungsschutz) und Gesetze, mit denen die Vertragsfreiheit eingeschränkt wird (z. B. das sogenannte Kartellgesetz, das AGB-Gesetz von 1978).
Familienrecht	Personensorge und Vermögenssorge Die Unterhaltsverpflichtung der Eltern gegenüber ihren minderjährigen und volljährigen Kindern Die Stellung der Frau im Familienrecht Selbstbestimmung oder Fremdbestimmung der volljährigen Kinder

	durch die Eltern Unterhaltsverpflichtungen: Eltern – Kinder, Kinder – Eltern Aufgaben des Familienrichters
Der Arbeitsvertrag	Arbeitsrecht – „Sonderrecht des Arbeitnehmers“ Das Arbeitsverhältnis – Konflikte bei Begründung und Auflösung Vom Zunftrecht zum freien Arbeitsvertrag im Zeitalter des Liberalismus Das Kündigungsschutzgesetz, die Grenzen seiner Wirksamkeit Besonderheiten des Arbeitsgerichtsverfahrens
Rechtsentstehung im System der Gewaltenteilung	Rechtsentstehung im parlamentarischen Prozess, Legitimation durch Verfahren, Mehrheitsprinzip und Konsensprinzip, Grenzen für den Mehrheitsentscheid, Rechtsgebiete mit ausgeprägter Bedeutung des Richterrechts
Naturrecht und positives Recht	Die Entstehung des positiven Rechts Arten der überpositiven Legitimierung – Gottesrecht, Naturrecht, Vernunftrecht Berücksichtigung des historischen Aspekts (historisches Beispiel: die Radbruchsche Wende, zeitgeschichtliches Beispiel: die Mauerschützenprozesse)
Die Sprache des Rechts und der Aufbau von Rechtsnormen	Kodifikationsformen (z. B. §§ 116 – 139, Preußisches Allgemeines Landrecht von 1794, und § 626 BGB), abstrakt-generelle Kodifikation: die Sprache der Justiz und der Verwaltung, Gesetze sind meist Konditionalprogramme, Ursachen der Interpretationsbedürftigkeit von Gesetzen und anderen Normen: Abstraktes (allgemeines) Recht versus Fallrecht, unbestimmte Rechtsbegriffe, normative Rechtsbegriffe und Generalklauseln
Entscheiden nach Regeln: Subsumtion	Sachverhalt – Tatbestand – Subsumtion – Rechtsfolge, quaestio iuris (hierzu Beispiele aus dem Straf- oder Zivilrecht)
Systematik der Rechtsordnung	Die Vielfalt der Interessenkonflikte und Rechtsgebiete: ein Beispielfall Unterschied öffentliches Recht – Privatrecht Unterschied Verfassungsrecht – Verwaltungsrecht

4.1.2 E2 Bürger und Staat – Grundrechte, Strafrecht und Justiz

Didaktisch-methodische Überlegungen

Während die privatrechtlichen Themen, die Gegenstand des ersten Halbjahres der Einführungsphase sind, den Schülerinnen und Schülern den rechtlichen Hintergrund des täglichen Lebens bewusst machen, geht der Unterricht im zweiten Halbjahr davon aus, dass im Bewusstsein der Schülerinnen und Schüler das Verhältnis der Bürgerinnen und Bürger zum Staat durch Rechtsnormen bestimmt wird. Das vorrangige Lernziel im zweiten Halbjahr ist es, dass die Schülerinnen und Schüler lernen, wie Rechtsnormen den Staat binden und wie die Stellung des Bürgers gegenüber dem öffentlichen Interesse einerseits durch Freiheit, andererseits durch Gebundenheit gekennzeichnet ist.

Der Rechtskundeunterricht in E2 stellt den Jugendlichen als Subjekt des öffentlichen Rechts in den Mittelpunkt, er thematisiert das Verhältnis von Freiheit und Gebundenheit an exemplarischen Fällen, er leistet einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung politischer Urteilsfähigkeit.

Die Entwicklung politischer Identität zwischen kritikloser Affirmation und Fundamentalkritik erfordert die Reflexion über das Verhältnis von Freiheit und Gebundenheit und die „informierte“ Abwägung der Interessen des Einzelnen gegenüber der Gemeinschaft, insbesondere auch in konkreten Konflikt- und Entscheidungssituationen. In den thematischen Kernbereichen wird jeweils der Grundrechtsbezug im Unterricht entfaltet. Konkrete Konflikt- und Entscheidungssituationen ermöglichen und erleichtern den Zugang zum öffentlichen Recht, ohne diesen primär oder ausschließlich über die Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung und ihre Aufgaben zu finden.

Grundrechte als subjektive öffentliche Rechte begründen einerseits Abwehr- bzw. Freiheitsrechte gegen den Staat und sind auch als solche historisch entstanden. Andererseits wurden sie vor dem Hintergrund des Sozialstaatspostulats teilweise auch als soziale Leistungs- bzw. Teilhaberechte interpretiert, wenn auch im Grundgesetz nicht kodifiziert.

Die rechtsstaatliche Bindung der öffentlichen Gewalt bestimmt den Schutzbereich der Freiheits- und Teilhaberechte ebenso wie den des Strafrechts: Hinter wichtigen strafrechtlich geschützten Rechtsgütern stehen Grundrechte (Freiheit, Selbstbestimmung, körperliche Unversehrtheit, Eigentum, u. a.). Die oder der Beschuldigte im Strafverfahren kann beanspruchen, dass die Strafjustiz ihre oder seine Grundrechte nicht verletzt. Die Schülerinnen und Schüler sind im täglichen Leben von den Sachverhalten und Fragen, die mit Kriminalität und Strafe zusammenhängen, mittelbar angesprochen, z. B. durch Presse, Fernsehen, Kino, Trivilliteratur, Gespräche im Elternhaus und im Freundeskreis. Als Täter oder Opfer kommen sie nur ausnahmsweise mit Strafverfolgungsbehörden in Berührung. Das von den Medien aufgegriffene Thema Kriminalität führt meistens nicht zu direkter Betroffenheit, fordert allerdings die Schülerinnen und Schüler ständig zu Stellungnahmen, Erklärungen, Identifikationen und Wertungen auf. Dadurch wird ihr Gesellschaftsbild wesentlich mitgeprägt.

Der Rechtskundeunterricht vermittelt in diesem Kontext Kenntnisse darüber, wie eine Gesellschaft bestimmte Rechtsgüter und Interessen in den einzelnen Straftatbeständen wertet, welche Strafzwecke als gültig angesehen werden, wie sie die Rechtsverfolgung gegenüber dem Verdächtigen oder Verurteilten unter Wahrung bestimmter rechtsstaatlicher Garantien organisiert und wie sie die Strafe vollstreckt.

Die Kenntnisse über diese Grundentscheidungen werden vertieft, indem die Schülerinnen und Schüler lernen und darüber diskutieren können,

- warum manche Handlungen heute nicht mehr als strafwürdig angesehen werden, die früher strafbar waren,
- wie hart und von welcher Art Strafen sein müssen,
- wie sich hinsichtlich des Zweckes der Strafe das Jugend- vom Erwachsenenstrafrecht unterscheidet,
- inwieweit Strafen ihren Zweck erfüllen, d. h. der Strafvollzug erfolgreich ist,
- welche Spannungen zwischen den Rechten der Bürgerinnen und Bürger und dem Ziel einer wirksamen Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs bestehen und
- welche Ursachen kriminelles Verhalten hat.

Die Kenntnis von Kontroversen über alternative Möglichkeiten und Regelungen dieser Fragen ist Grundlage für Problemverständnis. Dies ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die Schülerin oder der Schüler die Bewertung des Individuums und seiner persönlichen Freiheit in unserer historisch gewordenen Gesellschaftsordnung einschätzen kann. Dies lässt sich verdeutlichen anhand der von Straf- und Strafprozessrecht getroffenen Güterabwägung zwischen dem Interesse des Bürgers, vor ungerechtfertigter Strafverfolgung durch hinlängliche Garantien und Sicherungen geschützt zu bleiben, und seinem gleichzeitigen Interesse an einer effektiven staatlichen Strafrechtspflege. Darüber hinaus kann Einsicht in die bei uns geltende Hierarchie der Werte und Interessen gewonnen werden, soweit sie ihren Niederschlag im Strafrecht gefunden hat.

Von Bedeutung für den Grundrechtsbezug ist die Thematisierung der tragenden Prinzipien des Strafrechts und des Strafprozessrechts, die heute durch das Grundgesetz (GG), durch die Europäische Menschenrechtskonvention (MRK), durch die Strafprozessordnung (StPO) und durch das Strafgesetzbuch (StGB) konkretisiert werden.^{*)} Verfahrensgarantien und -grundsätze sind exemplarisch zu verdeutlichen: An Beispielen wird dargestellt, wie sich solche Verfahrensgarantien praktisch auswirken, welche Folgen Nichtbeachtung hat und welche Folgen eine „Außerkräftsetzung“ haben würde. Im thematischen Kernbereich Strafrecht finden die Besonderheiten des Jugendstrafrechts besondere Berücksichtigung.

Fachübergreifende und fächerverbindende Aspekte, z. B.:

Deutsch	Freiheit und Gebundenheit in der Literatur (z. B. Kohlhaas, Prinz von Homburg); Kriminalromane
Fremdsprachen	Declaration des Droits de l'Homme et du Citoyen Declaration of Independence Universal Declaration of Human Rights
Politik und Wirtschaft	Die Wahrung von Menschen- und Bürgerrechten als eine Voraussetzung von Demokratie Eigentum als ordnungspolitisches Element der sozialen Marktwirtschaft Sozialisationsbedingungen, die zu normabweichendem Verhalten und Gewaltbereitschaft führen
Geschichte	Die Idee der Gewaltenteilung; Der Kampf um die Menschen- und Bürgerrechte im 18. und 19. Jahrhundert (z. B. Unabhängigkeitserklärung, Menschenrechtserklärung) Industrialisierung und Soziale Frage als Entstehungsbedingungen der Sozialstaatsprogrammatik Der Verlust von Rechtsstaatlichkeit und die Missachtung von Menschenrechten, z. B. im Nationalsozialismus, Stalinismus
Religion/Ethik/Philosophie	Freiheit und Schuld Eigentum in philosophischer Sicht – Kritik und Rechtfertigung, Menschenbilder in der Philosophie
Informatik	Möglichkeiten und Grenzen des Datenschutzes und der Datensicherheit

*)

- Schutz der Menschenwürde (Art. 1 GG)
- Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 GG)
- Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 3 GG)
- Keine Strafe ohne Gesetz (Art. 103 Abs. 2 GG, § 1 StGB)
- Garantien bei der Freiheitsentziehung (Art. 104 GG, § 115 StPO)
- Unschuldsvermutung (Art. 6 MRK)
in dubio pro reo (im Zweifel für den Angeklagten) rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG)
- Öffentlichkeit des Strafverfahrens (§ 169 GVG)
- Anspruch auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 GG)
- Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Strafverfahrens (§ 226 StPO)
Aussage- und Zeugnisverweigerungsrechte (§§ 52 ff., 136, 163a, 243 Abs. 4 StPO)

E2 Bürger und Staat – Grundrechte, Strafrecht und Justiz

Thematische Kernbereiche:**Stichworte:**

Grundrechtsverständnis und Grundrechtsinterpretation	Menschenrechte – Grundrechte Geltung und Schutz der Grundrechte Die Stellung des Bundesverfassungsgerichts Grundrechte: Nur Abwehrrechte oder auch Leistungsrechte? (z. B. Art. 12 GG und das NC-Urteil des BVerfG) Drittwirkung der Grundrechte (z. B. Lüth-Urteil) Grundrechte: Subjektive öffentliche Rechte oder objektive Wertentscheidungen?
Datenschutz	Zusammenhang neuer Technologien mit neuen Regelungsaufgaben Wie leitet das BVerfG aus Art. 1 und 2 GG das „Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung“ ab? Datenschutz in der Schule, z. B. Frage der Zulässigkeit personenbezogener Schülerdaten in privaten Computern der Lehrerinnen und Lehrer
Eigentum	Vergleich § 903 BGB und Art. 14 GG Grundrechtsschutz verschiedener Eigentumsarten Sozialbindung und Enteignung, Erweiterung des Schutzbereiches des Art. 14 GG durch die Rechtsprechung des BVerfG
Strafrecht	Rechtsgüterschutz als Zweck des Strafrechts Schuldprinzip und Strafzumessung Kriminalstatistik Unterschied von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht Unterschied von strafbarem Handeln und Ordnungswidrigkeiten
Strafzwecke	Schuldvergeltung, Generalprävention, Spezialprävention (Resozialisierung) – die Vereinigungstheorie des deutschen Strafrechts
Vergleich von Zivil- und Strafprozess	Verfahrensbeteiligte, Verfahrensgrundsätze im Vergleich und deren Begründung: privatautonome Parteienherrschaft im Zivilprozess – Schutzrechte des Beschuldigten/Angeklagten im Strafverfahren
Die Normenhierarchie der Rechtsordnung	Von der Menschenwürde (Art. 1 GG) zum Verwaltungsakt kann an einem Fallbeispiel, z. B. aus dem Schulrecht, ein Zusammenhang von Verfassungsrecht, Gesetz, Verordnung etc. aufgezeigt werden; Stellung des Gemeinschaftsrechts der Europäischen Union
Die Organisation des Gerichtswesens	Ordentliche und besondere Gerichtsbarkeit, Instanzenzüge, Rechtsmittel

4.2 Die Qualifikationsphase (Q1 bis Q4)

4.2.1 Q1 Kriminalität und Strafrecht

Didaktisch-methodische Überlegungen

Im Zentrum von Q1 steht das Strafrecht. Die Voranstellung des Schwerpunktes Strafrecht in Q1 vor das Privatrecht in Q2 entspricht der zu berücksichtigenden Lernprogression und dem Interesse der Schülerinnen und Schüler. In Q1 sind Grundlagen des Strafanspruchs und die erforderlichen Subsumtionen für die Schülerinnen und Schüler gut vermittelbar:

- Fragen aus dem Strafrechtsbereich sind von den Schülerinnen und Schülern leichter zu verstehen und zu diskutieren als solche aus dem Privatrecht, da die Grundlagen des Strafanspruchs und die erforderlichen Subsumtionen verständlicher erscheinen.
- Auch bestimmen Fragen des Strafrechts die öffentliche Diskussion stärker und sind eher von allgemeinem Interesse als Fragen des Privatrechts.
- Außerdem steht die dem „Strafrecht“ zugrunde liegende Fachsprache der Umgangssprache näher als die in Q2 zugrunde liegende Fachsprache im „Privatrecht“

Fragen des Strafrechts sind eng verbunden mit Fragen nach der Entstehung und den Formen von Kriminalität sowie mit der Diskussion über Strategien zur Kriminalitätsbekämpfung, sind also eingebunden in ein gesellschaftliches Vorverständnis, das von soziologischen, psychologischen und politischen Gegebenheiten und Diskussionen bestimmt ist. Die Interdisziplinarität des Hintergrundes erleichtert den Zugang zu den Rechtsfragen.

Die Lernrelevanz des Rahmenthemas Kriminalität und Strafrecht für die Schülerinnen und Schüler ergibt sich daraus, dass – über das durch die Medien erzeugte „Basisinteresse“ hinaus – die Frage nach Schuld und Strafe auch das Menschen- und Gesellschaftsbild sowie die Aufgaben des Staates betrifft. Der Rechtskundeunterricht leistet mit diesem Rahmenthema einen Beitrag zur Entwicklung der politischen Identität. Grundsätzliche und fachübergreifende Problemstellungen zu den Bedingungen der Vergesellschaftung und zu den Rechten und Pflichten des Einzelnen können von den Schülerinnen und Schülern im Zusammenhang mit Entscheidungsproblemen von konkreten Rechtsfällen diskutiert werden.

Besondere Aspekte des Strafrechts:

1. Das Rechtsstaatsprinzip und seine besondere Bedeutung für das Strafrecht: Grundrechtsschutz und Verfahrensgarantien
2. Die Anwendung strafrechtlicher Normen: Urteilsbegründung und Strafmaß
3. Die Entwicklung und Veränderung des Sanktionskataloges im Zusammenhang mit gesellschaftlichen und politischen Veränderungen
4. Kriminalitätsursachen und Kriminalitätsbekämpfung: Zwecke und Wirkungen von Strafen

Die thematischen Kernbereiche sehen eine vertiefende Bearbeitung der Ziffern 2 bis 4 vor. Im Vordergrund stehen dabei die Voraussetzungen der Strafbarkeit: Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld.

Steht die Tatbestandsseite der Strafnorm unter dem Bestimmtheitsgebot, so findet sich auf der Rechtsfolgenseite ein meist sehr weit gefasster Strafrahmen. Die Frage der Strafzumessung ist an den Beispielfällen vor dem Hintergrund der Strafzwecke (~46StGB) zu diskutieren. Hier eröffnet sich das Themen- und Problemfeld der Kriminalitätsbekämpfung, das neben rechtspolitischen auch sozialwissenschaftliche und politische Fragen aufwirft.

Ein Gerichtsbesuch in diesem Kurshalbjahr sollte unter Berücksichtigung folgender Aspekte stattfinden:

- Es sollte ein Sitzungstag ausgewählt werden, an dem mehrere Verhandlungen geringeren Umfangs geführt werden; es ist ungünstig, einige Stunden eines mehrtägigen Prozesses zu beobachten.
- Routinefälle aus dem Alltag der Strafjustiz sind vorzuziehen, da sie weniger Verständnisprobleme aufwerfen; ein spektakulärer Fall von Schwerstkriminalität ist nicht zu empfehlen.
- Der Gerichtsbesuch sollte vor allem durch Behandlung der Verfahrensregeln und der Grundsätze der Urteilsfindung vorbereitet werden. Den Schülerinnen und Schülern sollen Beobachtungsaufgaben gestellt werden.
- Nach Möglichkeit sollte den Schülerinnen und Schülern die Gelegenheit zu einem Gespräch mit den Prozessbeteiligten, dem Richter, dem Staatsanwalt oder dem Verteidiger gegeben werden.

Fachübergreifende und fächerverbindende Aspekte, z. B.:

Deutsch	Straftat, Schuld, Strafe und Gerechtigkeit als Themen der Literatur
Englisch	Der Strafprozess in den USA
Politik und Wirtschaft	Politik und politische Kultur als Hintergrund für Liberalisierung oder Verschärfung des Strafrechts, gesellschaftliche Krisen, Kriminalitätsentwicklung und Anomalien
Geschichte	Strafrecht und Strafprozess in verschiedenen Epochen – Ausdruck des jeweiligen Menschen- und Gesellschaftsbildes und der gesellschaftlichen Verhältnisse
Religion/Ethik	Freiheit, Verantwortung, Schuld; Gerechtigkeit und Strafzumessung, Menschenwürde im Strafprozess und Strafvollzug; Wertewandel und Wandel des strafrechtlichen Sanktionskatalogs; Scharia
Philosophie	Das attische Scherbengericht; Urteil des Sokrates
Projekte und Projektwochen	Gewalt und Kriminalität

Q1 Kriminalität und Strafrecht

Thematische Kernbereiche:**Stichworte:**

Zweck
des Strafrechts

Kriminelles Verhalten – Strafandrohung zum Schutz von Rechtsgütern, Werten und Interessen, Leben, Gesundheit, persönlicher Freiheit, Eigentum, Staatsorganen etc.
Schutz geistigen Eigentums, z. B. Urheberrecht, Patentrecht
Wesentliche Rechtsgüter, im Kern schützenswert unabhängig von Wandlungen der staatlichen Verfassung oder der gesellschaftlichen Verhältnisse

Wandel
des Strafrechts

Änderungen des Strafrechts als Ergebnis politischer Auseinandersetzungen und als Reaktion auf technische Entwicklungen
Erweiterung der Vorstellungen über strafrechtlich geschützte Rechtsgüter, Werte und Interessen, Tatbestände aus dem sogenannten Nebenstrafrecht

Grundsätze
des Strafrechts

Kriminelles Verhalten aus soziologischer Sicht: Sonderform normabweichenden Verhaltens: Staatliche Strafe als ultima ratio neben sozialen Sanktionen; strafbares Verhalten und Ordnungswidrigkeiten

Prinzipien, die aus § 1 StGB folgen (u. a. Bestimmtheitsgebot, Analogieverbot),
Täter, Mittäter, Gehilfe – Tat: Vorbereitung, Versuch, Vollendung
Die materiell-rechtliche Prüfung: Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld
Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe
Tat- und Schuldstrafrecht, nicht Erfolgsstrafrecht
Strafzumessung; Rechtsfolgen der Tat: Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung

Grundsätze des
Strafverfahrensrechts

Das Ermittlungsverfahren sowie Aufgaben und Rollen der Beteiligten; Strafantrag, Vorprüfung, Eröffnungsbeschluss, Verjährung; Prinzipien des modernen Strafrechts und Prozessrechts: Gleichheit vor dem Gesetz, keine Strafe ohne Gesetz, Unschuldsvermutung, in dubio pro reo, rechtliches Gehör, Zeugnisverweigerungsrecht, Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Strafverfahrens

Kriminalstatistik

Ergebnisse der Kriminalstatistik/Wie entsteht die Kriminalstatistik?
Problematik ihrer Interpretation
Ergebnisse der Dunkelfeldforschung, Theorien über Ursachen von Kriminalität: Alltagstheorien; psychoanalytische, sozialisationstheoretische und soziologische Erklärungsansätze; Definitionsansätze; Teufelskreismodell

Strafzwecke und
alternative Formen
des Strafvollzugs

Strafzwecke: Schuldvergeltung, Generalprävention, Spezialprävention, Resozialisierung, Täter-Opfer-Ausgleich
Vereinigungstheorie
Zusammenhang von Kriminalitätstheorien und der Diskussion über unterschiedliche Formen, Zwecke und Folgen des Strafvollzugs

4.2.2 Q2 Privatrecht

Didaktisch-methodische Überlegungen

Die Bearbeitung des „Privatrechts“ in Q2 mit seiner Vielfalt und Komplexität baut auf den Grundlegungen in der Einführungsphase und dem den Interessen der Schülerinnen und Schüler zunächst näherstehenden Strafrecht in Q1 auf.

Im Themenschwerpunkt Privatrecht werden Anspruchsgrundlagen aus den Rechtsnormen, aus Gesetz und aus anderen Rechtstexten entwickelt. Auch Urteilsbegründungen, Klageschriften, Vertragstexte u. a. sollten einbezogen werden. Die herangezogenen Einzelfälle sind unter allgemeine, abstrahierende Aussagen zu subsumieren.

Erst eine so zu gewinnende gewisse Vertrautheit mit rechtswissenschaftlichen Denkstrukturen befähigt die Schülerinnen und Schüler, die durch die Fälle vorgegebene Konfliktstruktur aus der Lebenswirklichkeit mit Hilfe privatrechtlicher Begriffe zu analysieren und zu interpretieren, um daraufhin vor dem Hintergrund privatrechtlicher Normen die Möglichkeiten rechtlicher Lösungen zu beurteilen.

Privatrechtliche Fragen haben für Schülerinnen und Schüler, die die volle Geschäftsfähigkeit erreichen, eine große Lernrelevanz. Die grundlegende Einsicht, dass fast alle Lebensbereiche durch Gesetze oder Verträge geregelt sind, muss für wichtige Bereiche um Kenntnisse erweitert werden, wie Rechtsnormen den Rahmen für die privatrechtliche Vertragsgestaltung bestimmen. Die Privatautonomie als Grundprinzip des Privatrechts bestimmt die gesellschaftliche Wirklichkeit nur, wenn die Rechtssubjekte die Fähigkeit haben, die Konsequenzen vertraglicher Vereinbarungen für sich und andere abzuschätzen und danach zu handeln. Der Rechtskundeunterricht vermittelt den Schülerinnen und Schülern hierzu einige Grundkenntnisse und Problembewusstsein. Gegründet auf Art. 2 GG ist Privatautonomie als wirksames Grundprinzip die Voraussetzung eines auf der Freiheit der Individuen aufbauenden Gesellschafts- und Wirtschaftssystems. Aus ihr folgen u. a. die Vertragsfreiheit (Abschluss- und Inhaltsfreiheit) und die Testierfreiheit und darüber hinaus die Existenz dispositiven Rechts für die private Vertragsgestaltung. Das Erreichen der vollen Geschäftsfähigkeit motiviert die Schülerinnen und Schüler, sich Kenntnisse anzueignen über ein Rechtsgebiet, das als Recht des privaten Eigentums, des Vertrages und des Rechtssubjekts von großer lebenspraktischer Bedeutung ist. Kenntnisse in diesem Bereich erweitern die Urteils- und Handlungsfähigkeit bei Vertragsabschlüssen.

Die thematischen Kernbereiche kommen dem Interesse der Schülerinnen und Schüler entgegen, Grundkenntnisse darüber zu erwerben, wie geschäftsfähige Rechtssubjekte Verträge abschließen, um Eigentum, Besitz oder Geldmittel zu erwerben (z. B. Kaufvertrag, Mietvertrag oder Dienstvertrag) und welche Rechte und Pflichten für die Vertragspartner gelten (z. B. Haftung, Schadensersatz).

Darüber hinaus werden die ebenfalls weitgehend vom Prinzip der Privatautonomie bestimmten Merkmale des Zivilprozesses, durch den privatrechtliche Ansprüche durchgesetzt werden können, zum Unterrichtsgegenstand.

Die Bearbeitung der thematischen Kernbereiche verdeutlicht, wie die Stellung des privaten Rechtssubjekts durch die Spannung von Freiheit (Privatautonomie) und Bindung (Haftung etc.) bestimmt ist. Am Beispiel der Ausgestaltung des Arbeitsrechts und des Mietrechts erkennen die Schülerinnen und Schüler, dass das Recht als Schutzrecht wirken muss und eine Vertragspartei stärker bindet, wenn Marktkräfte bei rechtlicher Gleichheit soziale Ungleichheit bewirken. Damit ist das Rahmenthema Privatrecht in Q2 Teil eines kurs- und fachübergreifenden Lernzusammenhangs.

Familienrechtliche Themen sind zu berücksichtigen, z. B. Fragen des Unterhaltsrechts. Von Interesse können für Schülerinnen und Schüler darüber hinaus Entwicklungen sein, die eine Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Lebensgemeinschaften, z. B. im Sorgerecht, bewirken. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte ist die Thematisierung der Rechtsstellung der Frau in der Familie.

Der familienrechtliche Hintergrund sollte im Zusammenhang des Zustandekommens und der Beendigung privatrechtlicher Verträge ebenso wie im Zusammenhang mit Haftungsfragen angemessen thematisiert werden.

Fachübergreifende und fächerverbindende Aspekte, z. B.:

Politik und Wirtschaft	Grundelemente der freien und der sozialen Marktwirtschaft Soziale Ungleichheit und ihre Ursachen
Geschichte	Märkte und Privatwirtschaft als Ursachen des gesellschaftlichen Wandels Gesellschaftliche Bedingungen der Durchsetzung der Gewerbefreiheit Der Wandel der Familie im gesellschaftlichen Umfeld Das germanische Erbrecht Vom Zunftrecht zum freien Arbeitsvertrag im Zeitalter des Liberalismus
Deutsch	Kritische und affirmative Literatur zum Erwerbsstreben und zur Konkurrenz, Unternehmerbiographien (Nathan der Weise)
Religion/Ethik/Philosophie	Vertragsfreiheit und Vertragsgerechtigkeit Menschenbilder: Aufklärung, Rationalismus, homo oeconomicus

Q2 Privatrecht**Thematische Kernbereiche:****Stichworte:**

Grundzüge und Grundprobleme des bürgerlichen Rechts

Privatautonomie, Geschichte und Aufbau des BGB, Bedeutung und Problematik der Vertragsfreiheit, Vertragsfreiheit – Selbstbestimmung des Individuums – ist konstitutives Prinzip einer marktwirtschaftlichen Ordnung
Problematische Folgen uneingeschränkter Vertragsfreiheit, z. B.: Ausnutzung von Unkenntnis und Täuschung, Einschränkung der Vertragsfreiheit durch Monopole, Großunternehmen und Verbände durch Verwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen
Grenzen der Vertragsfreiheit (Sitten-, Gesetz- und Formwidrigkeit)

Vertragsrecht am Beispiel des Kaufvertrags

Grundbegriffe des Vertragsrechts (Willenserklärung, Geschäftsfähigkeit, Rechtsfähigkeit Juristischer Personen, Formvorschriften)
Obligatorische und dingliche Rechte, das Abstraktionsprinzip
Vertragsabwicklung und Leistungsstörungen, Unmöglichkeit, Verzug, Mängelhaftung, positive Forderungsverletzung, Verschuldens- und Garantiehaftung

Regelung von Leistungsstörungen nach dem BGB versus Verwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen
Produzentenhaftung als Gefährdungshaftung – Beweislastumkehr

Schadensausgleich am Beispiel eines Verkehrsunfalls

Außervertragliche Haftung: Verschuldenshaftung und Gefährdungshaftung
Haftung für eigenes Verhalten und für andere
Grenzen der Haftung der Haftpflichtversicherung
Das Prinzip von Schadensausgleich und Haftung als tragender Grundsatz der Rechtsordnung
Das Zivilgericht als Entscheidungsinstanz

Gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen

Vorüberlegungen des Klägers: Anspruchsgrundlagen, Beweislast, Beweismittel, Verjährungsfristen, Kosten, Prozesskostenhilfe, Anwaltszwang, Zahlungsunfähigkeit der gegnerischen Partei, Mahnverfahren
Perspektivenwechsel: Vorüberlegungen des Beklagten bei unberechtigten oder zweifelhaften Ansprüchen gegen ihn

	Zivilprozess: Verfahrensbeteiligte, Verfahrensgrundsätze, Gang des Verfahrens, Instanzenzug, Zuständigkeiten der Zivilgerichte
	Formen der Zwangsvollstreckung, Vollstreckungsschutz als Problem
Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers	Dienstvertrag und Werkvertrag (BGB) Abschluss des Arbeitsvertrages (z. B. Fragerecht des Arbeitgebers) Pflichten des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers Grenzen der Vertragsfreiheit im individuellen Arbeitsrecht, gesetzliche Vorschriften, tarifvertragliche Regelungen Beendigung des Arbeitsverhältnisses, insbesondere ordentliche und außerordentliche Kündigung, Kündigungsschutz nach dem KSchG und besonderer Kündigungsschutz Die Frau als Arbeitnehmerin, Benachteiligungsverbot aus § 611 a BGB
Familienrechtliche Aspekte	Unterhaltsrecht, Sorgerecht Die familienrechtliche Stellung der Frau vor und nach Familienrechtsreform 1957

4.2.3 Q3 Bürgerfreiheit und Verwaltung

- Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

u n d

Q4 Rechtsphilosophische und rechtspolitische Aspekte

- Zukunftsgestaltung

Didaktisch-methodische Überlegungen

Die didaktisch-methodischen Überlegungen zum zweiten Jahr der Qualifikationsphase sind nicht nach Halbjahren getrennt. Der Rechtskundeunterricht ist für diese beiden Kurshalbjahre als Einheit vorgesehen.

Dies ermöglicht der Fachkonferenz bei der Planung,

- die Unterrichtsinhalte der Einführungsphase und des ersten Jahres der Qualifikationsphase zu berücksichtigen, darauf aufzubauen und den Unterricht im letzten Jahr der Qualifikationsphase entsprechend abzustimmen,
- den thematischen Kernbereich „Kollektives Arbeitsrecht“ in inhaltlicher Abstimmung mit dem Curriculum des Faches Politik und Wirtschaft zu entwerfen und entweder im Kurs des ersten oder des zweiten Halbjahres zu behandeln,
- der erheblichen inhaltlichen Verzahnung Rechnung zu tragen. Insbesondere die „Grundrechtsinterpretation des Bundesverfassungsgerichts an Beispielfällen“ kann für den Unterricht im verwaltungsrechtlichen Kontext, bei der Rechtsprechung zur Koalitionsfreiheit und zur Tarifautonomie sowie bei rechtspolitischen Fragen (z. B. § 218 StGB) von Bedeutung sein.

Unbeschadet davon gibt der Rahmenplan für das zweite Jahr der Qualifikationsphase zur Schwerpunktsetzung zwei Rahmenthemen vor. Verbindlich für das erste Halbjahr sind die thematischen Kernbereiche, die das Verwaltungsrecht betreffen (Eingriffsverwaltung, Leistungsverwaltung und Kontrolle durch Verwaltungsgerichte) sowie die Institution des Bundesverfassungsgerichts. Verbindlich für das zweite Halbjahr sind rechtsphilosophische, rechtssoziologische und rechtspolitische Aspekte. Die Fachkonferenz entscheidet, ob die thematischen Kernbereiche „Kollektives Arbeitsrecht“ und „Grundrechtsinterpretation des Bundesverfassungsgerichts“ in Q3 oder in Q4 unterrichtet werden. Da der Rahmenplan die Intensität der Bearbeitung der thematischen Kernbereiche ebenso wenig vorgibt wie ihre Reihenfolge und da viele thematischen Kernbereiche für Q3 und Q4 eine starke inhaltliche Verzahnung aufweisen, hat die Fachkonferenz bei der Planung des Curriculums sehr weitgehende Gestaltungsspielräume. Insbesondere ist auch

für das Kurshalbjahr Q4 zu beachten, dass die Stichworte zu den thematischen Kernbereichen Anregungen für die einzelnen Unterrichtsinhalte sind; sie stellen keinen vollständigen Themenkatalog dar.

Die Rahmenthemen für Q3 und Q4 beinhalten komplexe Rechtsfragen, die erst zum Abschluss des Rechtskundeunterrichts in der gymnasialen Oberstufe vorgesehen sind. Entscheidungen zu diesen Fragen – vor allem durch das Bundesverfassungsgericht – sind vor dem Hintergrund weiterreichender gesellschaftlicher und politischer Grundfragen zu verstehen und zu diskutieren. Dazu gehören z. B. die Frage nach der Weiterentwicklung der Sozialen Marktwirtschaft (Koalitionsfreiheit und Tarifautonomie, Eigentumsrecht) und die Frage der Ausgestaltung der Sozialstaatlichkeit (Leistungsverwaltung, Sozialrecht). Erst im zweiten Jahr der Qualifikationsphase können bei den Schülerinnen und Schülern so weitgehende gesellschaftswissenschaftliche Grundkenntnisse vorausgesetzt werden, dass diese Themenkreise angemessen bearbeitet werden können. Bei Fragen der Grundrechtsinterpretation durch das Bundesverfassungsgericht wird auf Grundkenntnisse des Straf-, Zivil- oder Verwaltungsrechts aufgebaut, denn Verfahren der ordentlichen oder besonderen Gerichtsbarkeit sind in der Regel Ausgangspunkt der Verfassungsbeschwerden.

Im zweiten Halbjahr der Einführungsphase sind bereits Grundrechtsinterpretationen durch das Bundesverfassungsgericht als Unterrichtsthema vorgesehen. Dort aber geht es um das Rechtsverhältnis des Bürgers als Subjekt des öffentlichen Rechts gegenüber der öffentlichen Gewalt (Freiheit und Gebundenheit, Rechte und Pflichten). Im zweiten Jahr der Qualifikationsphase werden diese thematischen Kernbereiche wieder aufgegriffen. Der Grundrechtsbezug ist hier aber Ausgangspunkt zur Thematisierung der Gestaltungsmerkmale der gesellschaftlichen Ordnung, deren Umriss das Grundgesetz vorgibt. Die besondere Lernrelevanz dieses Unterrichtsthemas besteht darin, dass Lerngruppen aus Q3 und Q4 fähig sind, die individuelle Ebene von Rechten und Pflichten als Bestandteil eines politisch und rechtlich gestalteten Systemzusammenhangs zu erkennen und Fragen zur Gestaltung dieses Zusammenhangs zu diskutieren.

In diesem Sinne können Themenkreise unterschieden werden, die vielfältige Verbindungen aufweisen und die den Problemhorizont markieren, vor den die Unterrichtsinhalte zu stellen sind:

- Elemente der Wirtschafts- und Sozialordnung im Funktionszusammenhang: Rechtsstaat und Sozialstaat, Wettbewerbsfreiheit und sozialstaatliche Regelungen, Koalitionsfreiheit und Tarifautonomie – Elemente der demokratischen Ordnung: Grundrechte als Teilhaberechte zur Gesellschaftsgestaltung in den Grenzen des nationalen und supranationalen Rechts
- Zukunftsgestaltung durch Rechtsnormen – Rechtspolitik im Spannungsfeld von Gegenwarts- und Zukunftsinteressen
- Die Entwicklung der Rechtsordnung vom nationalen zum supranationalen Ordnungssystem
- Rechtsphilosophische Grundlagen: Legalität und Legitimität, Freiheit und Gerechtigkeit,
- Anthropozentrik oder Ökozentrik.

Die Unterrichtsinhalte werden für Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung der didaktischen Reduktion und der erforderlichen Exemplarität ausgewählt. Sie vermitteln die Kenntnisse und das Problembewusstsein, die ihnen auf der Schwelle zum Studium und zum Berufsleben die erforderliche Orientierung geben.

Fachübergreifende und fächerverbindende Aspekte, z. B.:

Deutsch	Rechtsphilosophie und ihre literarische Verarbeitung
Englisch	Der Supreme Court in den USA
Politik und Wirtschaft	Elemente der Wirtschaftsordnung Rechts- und Sozialstaatlichkeit Tarifautonomie Menschenrechte – Grundrechte Politische Partizipation Europäische Integration
Geschichte	Menschenrechte

	<p>Die Entstehung des Grundgesetzes Entstehung und Entwicklung der Sozialpolitik Demokratie- und Verfassungskonzeptionen Entstehung des Völkerrechts</p>
Religion/Ethik/Philosophie	<p>Menschenwürde, Menschenbild und soziale Ordnung Die soziale Frage in der Sicht der Kirchen Solidarität und Subsidiarität Freiheit und Gerechtigkeit Das Spannungsverhältnis von Gewissensfreiheit und Rechtsordnung</p>
Informatik	<p>Datenverarbeitung, globale Vernetzung Datenschutz und Datensicherheit</p>

**Q3 Bürgerfreiheit und Verwaltung
 Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts**

Thematische Kernbereiche:

Stichworte:

Eingriffsverwaltung – Pflichten und Rechte des Bürgers	<p>Einschränkungen der Berufs- und Gewerbe-freiheit und des Brief- und Telefongeheimnisses Demonstrationsrecht – Einschränkung des Versammlungsrechts Umweltplanung, Raum- und Stadtplanung Behörden der Eingriffsverwaltung: Polizei, Gewerbeaufsicht, Ordnungsamt, Bauverwaltung</p>
Leistungsverwaltung als Ausprägung des Sozialstaats – Sozialrecht	<p>Öffentliche Einrichtungen: Schule, Kindergarten, Sozial- und Stra- ßenwesen; Rechtsstellung des Arbeitsamtes Soziale Leistungen: BaföG, Wohngeld, Sozialhilfe, Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe Besonderheit der Herkunft der Mittel für Arbeitslosenunterstützung</p>
Allgemeine Merkmale des Verwaltungshandelns und Kontrolle durch Verwaltungs- gerichte	<p>Träger des Verwaltungshandelns, Rechtsverordnungen und Ver- waltungsvorschriften, der Verwaltungsakt Zwangsmittel Prinzipien des Verwaltungshandelns: Verhältnismäßigkeit der Mittel, Gesetzmäßigkeit der Verwaltung Rechtsschutz gegen den Staat: Rechtsmittel Organisation der Verwaltungsgerichte</p>
Kollektives Arbeitsrecht (Art. 9 III GG)	<p>Dimensionen der Koalitionsfreiheit nach Art. 9 III GG (Tarifauto- nomie versus Zwangsschlichtung, Merkmale der Tarifparteien, negative Koalitionsfreiheit, Bestandsschutz und innere Autonomie)</p> <p>Zur Geschichte des Arbeitsrechts: vom Zunftrecht zum freien Ar- beitsvertrag im Zeitalter des Liberalismus Geschichte der Koalitionsfreiheit und des Streikrechts</p> <p>Der Tarifvertrag (Inhalte, Allgemeinverbindlicherklärung, Schutz- wirkung, Kartellwirkung, Friedenswirkung) Die Diskussion über den Flächentarifvertrag: ‚Tarifflucht‘ und Öff- nungsklauseln Rechtsprechung und Tarifvertragsparteien als rechtschöpfende Instanzen neben dem Gesetzgeber Die politische Dimension des Arbeitsrechts Parität von Streikrecht und Recht zur Aussperrung Arbeitskampfstrategien der Tarifparteien – z. B. die Diskussion zur Novellierung des §116 AFG Urteil des BVerfG vom 04.07.1995 (1 BvF 2/86) Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht</p>

Das Bundesverfassungsgericht	Das Bundesverfassungsgericht als neue Institution in Deutschland und das amerikanische Vorbild Das BVerfG im Spannungsfeld der Gewaltenteilung
Grundrechtsinterpretation des Bundesverfassungsgerichts an Beispielfällen	<p>Demonstrationsfreiheit – Ausprägung (Versammlungsgesetz) und Grenzen Urteil „Brokdorf“ 1985 (BVerfGE 69.316) Diskussion des „Zivilen Ungehorsams“ Urteil zu Sitzblockaden 1986 (BVerfGE 73.206) Urteil zu Sitzblockaden 1995 (BVerfG NJW95.1141)</p> <p>Meinungsfreiheit Lüth-Urteil 1958 (BVerfGE 7.198) „Soldaten sind Mörder“-Urteil 1994 (NJW 94.2943) und 1995 (NJW 95.3303)</p> <p>Datenschutz – Art. 1 und 2 GG – das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung; Urteil zum Volkszählungsgesetz 1983 (BVerfGE 65.1)</p> <p>Art. 2 GG und § 218 StGB – Schwangerschaftsabbruch Urteile von 1975 (BVerfGE 39.1) und 1993 (BVerfGE 88.203)</p> <p>Eigentumsrecht Hamburger Deichordnungsgesetz 1968 (BVerfGE 24.367) Mitbestimmungsgesetz 1979 (BVerfGE 50.290)</p> <p>Berufsfreiheit Apothekenurteil 1958 (BVerfGE 7.377) Numerus Clausus-Urteil 1972 (BVerfGE 33.303) Asylrecht und Asylverfahren Art. 16 a GG</p>

**Q4 Rechtsphilosophische und rechtspolitische Aspekte
Zukunftsgestaltung**

Thematische Kernbereiche:	Stichworte:
Rechtsphilosophische und rechtssoziologische Aspekte	<p>Grundlegende Prinzipien des Rechts: naturrechtlich als rechtssoziologische Aspekte überzeitliche, menschlicher Setzung vorgegebene Normen oder tragende Prinzipien in enger Beziehung zum Wandel der sozialen und politischen Verhältnisse</p> <p>Recht und Gerechtigkeit – Rechtsordnung als Friedensordnung: materielle Ordnung des sozial gerechten Interessenausgleichs oder formale Ordnung mit scharfen Interessengegensätzen und sozialer Ungerechtigkeit</p> <p>Legalität und Legitimität – Widerstandsrecht, Ziviler Ungehorsam</p>
Rechtspolitische Aspekte – Zukunftsgestaltung	<p>Anthropozentrismus der Rechtsordnung und das Problem, den ökologischen Herausforderungen der Gegenwart und Zukunft zu begegnen</p> <p>Eigentum als Recht und als rechtspolitische Gestaltungsaufgabe: die Eigentumsgarantie des GG in der Rechtsprechung des BVerfG; Erweiterungen des Eigentumsrechts (z. B. Sozialversicherungsansprüche)</p> <p>Tarifautonomie und kollektives Arbeitsrecht im Zeitalter der Globalisierung – Tarifautonomie oder Betriebsautonomie?</p>

Supranationales Arbeitsrecht
Wandel des Familienrechts
Europäisierung der Rechtspolitik

Aspekte des Medienrechts in nationaler und globaler Dimension
Internationales Strafrecht, internationale Gerichte und Tribunale
